

Amtliche Bekanntmachung 05/2020

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Herzogenrath und für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Herzogenrath am 13. September 2020

Gemäß § 24 und § 75 b Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, 967), in der zurzeit geltenden Fassung, fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Herzogenrath in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten sowie für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Herzogenrath auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die beim Wahlamt der Stadt Herzogenrath, Rathausplatz 1, 2. Etage, Zimmer 222 oder 225, während der Dienststunden

montags und dienstags von 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr

mittwochs von 8.30 bis 12.30 Uhr

donnerstags von 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.30 Uhr

freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr

kostenlos ausgegeben werden. Alternativ können auch Wahlvorschlagsformulare verwendet werden, die über das Programm „Votemanager“ (<https://www.votemanager.de/parteienkomponente>) ausgefüllt und ausgedruckt werden können.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 20 sowie 46 b und 46 d des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, 509, 1999 S. 70), in der zurzeit geltenden Fassung, und der §§ 25 bis 31 sowie 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Das Wahlgebiet der Stadt Herzogenrath ist in 22 Wahlbezirke eingeteilt. Auf die Bekanntmachung der Wahlbezirkseinteilung im heutigen Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 3/2020 vom 20. Februar wird verwiesen.
2. Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden.
3. Unionsbürger sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.
4. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der Vertretung der Stadt Herzogenrath, in der Vertretung der Städteregion Aachen, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand (der Nachweis ist durch beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen zu erbringen), eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk derartiger Parteien und Wählergruppen müssen ferner

von mindestens **fünf** Wahlberechtigten des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen.

Die Reservelisten solcher Parteien und Wählergruppen müssen von **38** (achtunddreißig) Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben.

5. Jeder Wahlvorschlag für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters darf nur eine Bewerberin/einen Bewerber enthalten. Wer gemäß § 65 Abs. 2 der Gemeindeordnung wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen; für einen solchen Vorschlag gelten die Regelungen für Einzelbewerber entsprechend. Der Wahlvorschlag von Parteien und Wählergruppen gemäß Ziff. 4 dieser Bekanntmachung sowie die Wahlvorschläge von Einzelbewerbern müssen von mindestens **220** (zweihundertzwanzig) Wahlberechtigten auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14c zur KWahlO persönlich unterzeichnet sein.
6. Alle Wahlvorschläge sind spätestens bis zum

16.07.2020, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist!),

bei mir, Rathausplatz 1, 2. Etage, Zimmer 222 oder 225 (Wahlamt), einzureichen. Sie müssen auch bei postalischer Übersendung bis zu diesem Zeitpunkt eingegangen sein.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühest möglich vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können bis zur Zulassung nur noch Mängel behoben werden, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge bei Ablauf der Einreichungsfrist nicht berühren. Gültige Wahlvorschläge liegen nach Ablauf der Einreichungsfrist **nicht** vor, wenn

- die Einreichungsfrist nicht gewahrt ist,
- die erforderlichen Unterschriften bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen,
- die Zustimmungserklärungen der Bewerber bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen oder
- bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen die Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber nach Anlage 9a (Wahl der Vertretung) oder 9c (Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters) zur KWahlO oder die Versicherung an Eides Statt nach Anlage 10a (Wahl der Vertretung) oder 10c (Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters) zur KWahlO bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen.

Herzogenrath, den 18. Februar 2020

(Philippengracht)
Wahlleiter